Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS)

(§§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes haben den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.
- 1.2 Die Buchführung soll die Unterlagen für die nach Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und
 § 114 Absatz 1 Satz 1 BHO zu legende Rechnung über das Vermögen und die Schulden liefern.
- 1.3 Die Rechnung über das Vermögen und die Schulden soll ferner darlegen, in welcher Höhe Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zur Vermehrung oder Verminderung des Vermögens oder der Schulden im Laufe des Haushaltsjahres geführt haben.
- 1.4 Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften
- 1.4.1 Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Behörden und Dienststellen des Bundes mit Ausnahme der unter Aufsicht des Bundes stehenden rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- 1.4.2 Sie sind durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung anzuwenden, sofern diese Bundesvermögen oder -schulden verwalten.
- 1.4.3 Sie sind nicht durch Bundesbetriebe anzuwenden, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihre Bücher führen und Rechnung legen.
- 1.4.4 Sie sind nicht durch behördeneigene Kantinen anzuwenden. Für sie gelten ausschließlich die Bestimmungen über die Buchführung und Abrechnung behördeneigener Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.5 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfasst das Vermögen des Bundes die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen, sowie der geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist.
- 1.6 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfassen die Schulden des Bundes alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes.

2 Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes

- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Die Buchführung zum Vermögen des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis des gesamten Vermögens des Bundes ohne Rücksicht darauf, ob es von einer Bundesbehörde oder von einer anderen Stelle verwaltet wird, mit folgenden Einschränkungen:
- 2.1.1.1 Das Liegenschaftsvermögen des Bundes ist ausschließlich flächenmäßig nachzuweisen. Unbewegliche Sachen, die sich auf den Liegenschaften befinden wie Gebäude, Außenanlagen (z. B. Gartenanlagen, Wege, Zäune) oder sonstige bauliche Anlagen (z. B. Brücken, Tunnel) sind nicht nachzuweisen.
- 2.1.1.2 Alle beweglichen Sachen sind unabhängig von ihrer Nutzungsart und -dauer mindestens mengenmäßig in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen.
- 2.1.2 Die Buchführung zu den Schulden des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis der Gesamtheit der Verpflichtungen des Bundes. Hierzu gehören die dem Grunde, der Höhe und dem Eintrittszeitpunkt nach gewissen Verpflichtungen, d. h. die Verbindlichkeiten des Bundes (insbesondere die Verbindlichkeiten des Bundes am Kreditmarkt) sowie die dem Grunde nach, aber der Höhe und/oder dem Eintrittszeitpunkt nach ungewissen Verpflichtungen (insbesondere die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen).
- 2.1.3 Nach diesen Verwaltungsvorschriften sind folgende Bücher zu führen:
- 2.1.3.1 das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden sowie
- 2.1.3.2 die Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen, d. h.
 - das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter,
 - das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter sowie
 - das Bestandsverzeichnis über Vorräte.
- 2.1.4 Das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden ist jahresweise zu führen. Bestandsverzeichnisse sind auf unbestimmte Zeit einzurichten.
- 2.1.5 Die Eintragungen in den Büchern haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden buchungsrelevanter Sachverhalte zu erfolgen.
- 2.1.6 Die Eintragungen in den Büchern müssen vollständig, richtig und sachlich geordnet vorgenommen werden. Sie sind zu belegen. Zwischen den Belegen und den Eintragungen in den Büchern muss eine Verbindung hergestellt sein, z. B. über die Vergabe einer Belegnummer, die der Eintragung beigefügt ist.
- 2.1.7 Die Bücher sind gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Manipulationen, Datenverlust und andere Schäden zu sichern.
- 2.1.8 Sofern die Bücher in Papierform geführt werden, dürfen die Eintragungen nur urschriftlich mit urkundengeeignetem Farbband, Kugelschreiber oder sonstigen zugelassenen Schreibmitteln in Schwarz oder Blau in sauberer und deutlich lesbarer Schrift vorgenommen werden. Berichtigungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben. Die Vorgaben gelten sinngemäß bei Führung der Bücher mittels IT-Unterstützung.

- 2.2 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
- 2.2.1 Ein Vermögenszugang bzw. -abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang, dem eine kassenmäßige Ausgabe bzw. kassenmäßige Einnahme zu Grunde lag. Ein Schuldenzugang bzw. -abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung ist ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem eine kassenmäßige Einnahme bzw. kassenmäßige Ausgabe zu Grunde lag.
- 2.2.2 Eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang oder ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem kein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Bestandsänderung aufgrund einer Umbewertung).
- 2.2.3 Bei integrierter Buchführung zwischen dem Bundeshaushalt und dem Sachbuch für das Vermögen und die Schulden entspricht ein im Bundeshaushalt gebuchter vermögenswirksamer Betrag einer im Sachbuch gebuchten Bestandsänderung mit haushaltsmäßiger Zahlung.
- 2.2.4 Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes obliegt im Einzelnen nachfolgend aufgeführten Stellen:
- 2.2.4.1 Die Buchführung über das Vermögen obliegt der für die Verwaltung des Vermögensgegenstandes zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.2 Die Buchführung über die Verbindlichkeiten obliegt der für die Verwaltung der Verbindlichkeiten zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.3 Die Buchführung über die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.
- 2.2.4.4 Die Buchführung über sonstige Rückstellungen obliegt der für die Verwaltung der sonstigen Rückstellungen zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.5 Bei jeder Dienststelle sind unter Mitwirkung der/des Beauftragten für den Haushalt eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden führen. Ihr/Ihnen obliegt die Pflicht, das Sachbuch der Dienststelle richtig und vollständig zu führen.
- 2.2.5 Vermögensgruppenplan
- 2.2.5.1 Das Vermögen und die Schulden werden in folgende Vermögensklassen eingeordnet:
 - Der Vermögensklasse 0 (Allgemeines Verwaltungsvermögen) sind die Sachen und Rechte, die überwiegend zur unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben einer Bundesverwaltung dienen, zu zuordnen. Hierzu zählen auch Anteile an Gesellschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht in die Vermögensklasse 3 gehören.
 - Der Vermögensklasse 1 (Sachen im Gemeingebrauch) sind die Liegenschaften im Gemeingebrauch insbesondere die Bundesfern- und Bundeswasserstraßen zu zuordnen.
 - Der Vermögensklasse 3 (Betriebsvermögen) sind die Beteiligungen des Bundes am Kapital von wirtschaftlichen Unternehmen und die Bundesbetriebe zu zuordnen. Als wirtschaftliche Unternehmen gelten alle Unternehmen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung – zumindest der Kostendeckung – betrieben werden könnten.

- Der Vermögensklasse 4 (Allgemeines Kapital- und Sachvermögen) sind die Beteiligungen des Bundes am Kapital internationaler Einrichtungen sowie alle weiteren Vermögenswerte, die nicht den zuvor genannten Klassen zugeordnet werden können zu zuordnen.
- Der Vermögensklasse 9 (Bundesschuld) sind die Verbindlichkeiten des Bundes zu zuordnen.
- 2.2.5.2 Die Vermögensklassen werden in Vermögenshauptgruppen, -obergruppen, -gruppen und -untergruppen unterteilt. Der in den Anlagen beigefügte Vermögensgruppenplan ist maßgebend.
- 2.2.5.3 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof den Vermögensgruppenplan ändern.
- 2.2.6 Vermögenskonten
- 2.2.6.1 Zu den im Vermögensgruppenplan aufgeführten Vermögensgruppen sind Vermögenskonten nach dem Muster "Vermögenskontonachweis" (s. Anlagen) zu führen.
- 2.2.6.2 Die Sammlung aller Vermögenskontonachweise einer Dienststelle ist das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden.
- 2.2.6.3 Die Vermögenskonten zu den gemäß Vermögensgruppenplan nachzuweisenden Forderungen des Bundes und zu den Bundesbetrieben sind in dem vom Bundesministerium der Finanzen bereit gestellten IT-Verfahren Darlehen nach den Vorgaben des Bundesfinanzministerium der Finanzen zu führen. Die übrigen Vermögenskonten sind in eigener Verantwortung durch die verwaltende Dienststelle zu führen. Sofern das Sachbuch als Kartei oder als Buch in Papierform geführt wird, sind einzelne Karteikarten oder Blätter fortlaufend zu nummerieren.
- 2.2.6.4 Nach Bedarf sind Einzelkonten oder Sammelkonten zu führen. Das Sammelkonto dient zum Nachweis mehrerer gleichartiger Vermögensgegenstände bzw. Schulden.
- 2.2.6.5 Für jedes Vermögenskonto ist in jeder Vermögensgruppe mit 1 beginnend eine Nummer (s. "Konto-Nr." im Muster) fortlaufend zu vergeben.
- 2.2.6.6 Die Vermögenskonten sind, mit Ausnahme der Vermögenskonten zu den Liegenschaften, die in qm zu führen sind, in Euro zu führen. Für die Liegenschaften des Bundes ist zu jedem Vermögenskonto ergänzend ein Nachweis nach dem Muster "VR-LN" (s. Anlagen) zu führen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof das Muster einschl. der Ausfüllhinweise ändern.
- 2.2.6.7 Die integrierte Buchführung mit Titeln im Bundeshaushalt erfolgt für alle Vermögenskonten, die im IT-Verfahren Darlehen gemäß der Nr. 2.2.6.3 zu führen sind und für alle Vermögenskonten, die im Rahmen des Schuldenmanagements des Bundes von der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH zu führen sind.
- 2.2.7 Bewertungsbestimmungen
- 2.2.7.1 Vermögensgegenstände sind, soweit in diesen Verwaltungsvorschriften keine Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1 bei Erstauf-

¹ Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden

nahme in das Sachbuch zu bewerten. Der Wert der Vermögensgegenstände ist mit den entsprechenden Titelbuchungen im Bundeshaushalt abzustimmen. Bei unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenständen ist der vorsichtig geschätzte Zeitwert zu Grunde zu legen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Nennwert zu führen. Rückstellungen sind in Höhe ihres nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages zu führen.

- 2.2.7.2 Bundesbetriebe und behördeneigene Kantinen sind mit ihrem Eigenkapital (Rechnungswert) zu führen. Der Rechnungswert bei Bundesbetrieben ergibt sich aus dem Eigenkapital des gemäß § 87 BHO aufgestellten Jahresabschlusses. Weicht das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Haushaltsjahr ab, ist der zuletzt innerhalb des Haushaltsjahres aufgestellte Jahresabschluss zu Grunde zu legen.
- 2.2.7.3 Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen aller Art und von internationalen Einrichtungen (Kapitalbeteiligungen) sind unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens oder der Einrichtung (Rechnungswert) zu führen. Der Rechnungswert ergibt sich aus dem Eigenkapital des zuletzt aufgestellten Jahresabschlusses. Weicht das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Haushaltsjahr ab, ist der zuletzt innerhalb des Haushaltsjahres aufgestellte Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

Anteile an Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, sind, wenn sie keinen amtlich notierten Börsenkurswert haben, mit dem anteiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiva (Vermögen) und den Passiva (Schulden) am letzten Bilanzstichtag zu bewerten.

- 2.2.7.4 Genossenschaftsanteile sind mit ihrem Rechnungswert zu führen. Der Rechnungswert entspricht dem Geschäftsguthaben.
- 2.2.7.5 Forderungen sind mit Ihrem Nennbetrag zu führen. Bedingte Forderungen sind Forderungen, deren Wirksamwerden vom Eintreten bestimmter Voraussetzungen abhängt. Sie sind daher nur nachrichtlich zu führen.
- 2.2.7.6 Wertpapiere sind, wenn sie einen amtlich notierten Börsenkurswert haben, mit diesem, im Übrigen mit dem Nennwert zu bewerten. Bei Kapitalbeteiligungen, die in Wertpapieren verbrieft sind, entspricht der Wert dem gemäß der Nr. 2.2.7.3 zu führenden Rechnungswert der Kapitalbeteiligung. Weicht der Kurswert zum Schluss des Haushaltsjahres vom Buchwert ab, ist auf den Kurswert zum Stichtag 31. Dezember zu korrigieren.
- 2.2.7.7 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (insbesondere Beihilfeverpflichtungen) sind nach versicherungsmathematischen Methoden zu ermitteln. Erwartete Pensionsund Besoldungsanpassungen sowie Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen. Die Rückstellungen sind mit dem 7-jährigen Durchschnitt der Umlaufsrenditen für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 15- bis 30-jähiger Restlaufzeit abzuzinsen. Die Renditen sind den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank (Zeitreihe WU3975) zu entnehmen.
- 2.2.7.8 Sonstige Rückstellungen sind anzusetzen für die Sanierung ökologischer Altlasten und für Verpflichtungen aus der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen. Rückstel-

können. Sie setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis, dem Aufwand zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, den Anschaffungsnebenkosten, nachträglichen Anschaffungskosten und Minderungen des Anschaffungspreises. Herstellungskosten werden zur Bewertung selbsterstellter Vermögensgegenstände ermittelt. Sie umfassen alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und durch die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen.

lungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vorangegangenen sieben Jahre abzuzinsen. Der Zinssatz gemäß der aktuellen Fassung der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ist den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank (Zeitreihe WX0037) zu entnehmen.

2.2.7.9 Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

Alle mit Währungsswaps abgesicherten Geschäfte können zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und mit dem fixierten Devisenkurs bewertet werden, sofern die hierfür geltenden Bedingungen des § 254 HGB erfüllt sind. Zum Zeitpunkt der Begründung, zu jedem Abschlussstichtag des Sachbuches und zum Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Bedingungen erfüllt sind. Sollten diese zu einem der genannten Zeitpunkte nicht erfüllt sein, ist auf den Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

- 2.2.8 Buchungsbestimmungen
- 2.2.8.1 Grundlage für die Buchungen auf Vermögenskonten in den Spalten: Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung sind Buchungen im Haushalt, sofern diese Bestandsänderungen bewirken. Die Ausgaben bewirken Vermögenszugänge oder Schuldenabgänge, die Einnahmen bewirken Vermögensabgänge oder Schuldenzugänge. Grundlage für die Buchungen auf Vermögenskonten in den Spalten: Zugänge und Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung sind Bestandsänderungen, denen keine Buchungen im Haushalt zu Grunde liegen.
- 2.2.8.2 Die Umgruppierung gebuchter Bestände in eine andere Kategorie des Vermögensgruppenplans ist als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung (alte Kategorie) und wertgleich als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung (neue Kategorie) zu buchen.
- 2.2.8.3 Wird nach dem Abschluss des Sachbuches für das Vermögen und die Schulden festgestellt, dass der Bestand zum 31. Dezember des abgeschlossenen Haushaltsjahres fehlerhaft war, ist die Korrektur unmittelbar nach Feststellung des Korrekturbedarfes im aktuellen Haushaltsjahr, d. h. in dem dann zu diesem Zeitpunkt offenen Sachbuch vorzunehmen. Die Korrektur ist als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.
- 2.2.8.4 Wird beim Verkauf eines Vermögensgegenstandes ein Preis erzielt, der von dem Buchwert abweicht, ist auf dem Vermögenskonto vor der Buchung des Abgangs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert als Wertzugang oder abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Die Ausführungen gelten sinngemäß für Schulden.
- 2.2.8.5 Wird Vermögen ohne Werterstattung innerhalb der Bundesverwaltung abgegeben, ist dies bei der abgebenden Dienststelle als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung und bei der übernehmenden Dienststelle betragsgleich als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Wird Vermögen mit Werterstattung innerhalb der Bundesverwaltung abgegeben, sind die Bestandsänderungen betragsgleich als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung bei der abgebenden Dienststelle und als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung bei der übernehmenden Dienststelle zu buchen.

Wird Vermögen ohne Werterstattung an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. an die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) abgegeben, ist bei der abgebenden Dienststelle der Buchwert als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Erhält die Bundesverwaltung Vermögen unentgeltlich, ist dies als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für Schulden.

- 2.2.8.6 Für jeden Bundesbetrieb und jede behördeneigene Kantine ist jeweils ein Vermögenskonto zu führen. Gewinnabführungen an den Bundeshaushalt führen zu Wertberichtigungen und sind als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Verlustabdeckungen durch den Bundeshaushalt führen ebenfalls zu Wertberichtigungen und sind als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.
- 2.2.8.7 Für jede Kapitalbeteiligung ist ein Vermögenskonto zu führen. Beteiligen sich Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen und Einrichtungen (mittelbare Kapitalbeteiligungen), ist hierüber kein Nachweis zu führen.

Der Erwerb von Anteilen ist in Höhe der Anschaffungskosten als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Sofern die Anschaffungskosten bei Kapitalbeteiligungen, die in Wertpapieren verbrieft sind und diese Wertpapiere im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, von dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. In der Folge ist die Beteiligung auf den Kurswert fortzuschreiben. Die Wertberichtigung ist zum Abschlussstichtag des Sachbuches als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Anteile, die keinen Börsenkurs haben, sind mit den Anschaffungskosten in die Vermögensbuchführung aufzunehmen. Sofern diese von dem beizulegenden Rechnungswert zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. In der Folge ist auf den Rechnungswert am Abschlussstichtag des Sachbuches mittels einer Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu korrigieren.

Führte eine unterjährig beschlossene Gewinnabführung oder eine Dividendenausschüttung an den Bundeshaushalt zu keiner Einzahlung in dem aktuellen Haushaltsjahr, ist dieser Sachverhalt nicht buchungsrelevant. Erst wenn die Einzahlung tatsächlich erfolgt, führt diese unmittelbar zu einer Wertberichtigung und ist unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Die Ausführungen gelten sinngemäß für Verlustabdeckungen, Kapitalerhöhungen u. ä. Diese führen erst dann zu einer Wertberichtigung, wenn die Auszahlung aus dem Bundeshaushalt erfolgt. In Höhe der Auszahlung ist ein Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

Werden Anteile gegen Entgelt veräußert, ist der Verkaufspreis als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

2.2.8.8 Für jede Beteiligung an einer Genossenschaft ist ein Vermögenskonto zu führen. Der Erwerb von Anteilen ist in Höhe der Anschaffungskosten als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Sofern die Anschaffungskosten von dem Geschäftsguthaben zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

In der Folge ist eine Wertberichtigung entsprechend der Höhe des Geschäftsguthabens (Rechnungswert) mittels einer Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung vorzunehmen.

Sofern eine Dividende nicht dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, sondern ausgezahlt wird, ist zum Zeitpunkt der Auszahlung unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages ein Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung in entsprechender Höhe zu buchen. Ferner ist durch die Buchung eines Zugangs ohne haushaltsmäßige Zahlung der Bestand auf die Höhe des Geschäftsguthabens auszugleichen.

Werden Anteile gegen Entgelt veräußert, ist der Verkaufspreis als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

2.2.8.9 Einzahlungen in den Bundeshaushalt zum Ausgleich von Forderungen sind als Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt, die Ansprüche (Forderungen) begründen, sind als Zugänge mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

Die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen ist als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Liegen die Gründe für die Niederschlagung nicht mehr vor, ist der Forderungsbetrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung wieder einzubuchen.

- 2.2.8.10 Weicht der Kurswert bei Wertpapieren am Abschlussstichtag des Sachbuches von dem Buchwert ab, ist eine Wertberichtigung als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung auf den Kurswert vorzunehmen. Bei Wertpapieren in Fremdwährung erfolgt im Anschluss an die Korrektur auf den Kurswert eine Währungsumrechnung gemäß der Nr. 2.2.7.9.
- 2.3 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen
- 2.3.1 Bewegliche Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, soweit diese nicht wesentliche Bestandteile einer Sache, eines Grundstückes oder eines Gebäudes gemäß §§ 93 und 94 BGB sind. Wesentliche Bestandteile einer Sache können von dieser nicht getrennt werden, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder eines Gebäudes sind mit dem Grund und Boden bzw. mit dem Gebäude fest verbunden. Zu den beweglichen Sachen gehören auch Tiere, Bibliotheksbestände und Kunstgegenstände des Bundes wie beispielsweise Werke der Malerei, Grafik, Fotografie, Plastik sowie kunstgewerbliche Arbeiten und Antiquitäten.
- 2.3.2 Als bewegliche Sachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften gelten auch entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wie beispielsweise Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente) sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (z. B. Softwarelizenzen).
- 2.3.3 In den Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen sind alle selbständig nutzbaren, beweglichen Sachen im Sinne der Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 nachzuweisen.
- 2.3.4 Sofern bereits Verzeichnisse über bewegliche Sachen geführt werden, die Vermögen des Bundes nachweisen, wie beispielsweise Anlagebücher im Rahmen der gemäß § 7 Absatz 3 BHO eingeführten Kosten- und Leistungsrechnungen oder Lagerbücher, und diese Verzeichnisse die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften erfüllen, gelten diese Verzeichnisse als Bestandsverzeichnisse im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften. Hierzu gehören auch Verzeichnisse, die die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften erfüllen, obwohl sie nicht aus

Gründen des Vermögennachweises geführt werden wie beispielsweise die Kunstdatenbank "ArtNetBund", in der die im Eigentum des Bundes befindlichen Kunstgegenstände zum Zweck einer einheitlichen Vermögensverwaltung zu erfassen sind oder Verzeichnisse über den Bestand an Nutzungsrechten (z. B. Softwarelizenzen).

- 2.3.5 Die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en). Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann ergänzende Regelungen erlassen.
- 2.3.6 Bei jeder Dienststelle sind eine oder mehrere Personen für die Bestandsführung zu bestimmen. Ihnen obliegt die Pflicht, das Bestandsverzeichnis richtig und vollständig zu führen. Nur die benannten Personen dürfen Eintragungen im Bestandsverzeichnis vornehmen. Die Leitung der Dienststelle oder die von ihr beauftragte(n) Person(en) stellt/stellen sicher, dass die bestellten Personen über alle Zugänge, Änderungen und Abgänge an beweglichen Sachen umgehend informiert werden. Die/der Beauftragte für den Haushalt wirkt bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten mit.
- 2.3.7 Für die sachgemäße Behandlung der beweglichen Sachen sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich. Ihnen obliegt die erforderliche Sorgfalt, die beweglichen Sachen bestimmungsgemäß und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden, sie sicher aufzubewahren und vor Missbrauch, Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Verlust zu bewahren.
- 2.3.8 Nachzuweisen sind alle beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen. Sofern einzelne bewegliche Sachen eine Sachgesamtheit bilden, d. h. wenn sie nicht einzeln selbständig nutzbar und technisch oder wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind, werden sie nicht einzeln, sondern grundsätzlich als Sachgesamtheit nachgewiesen (z. B. technische Einheiten). Bewegliche Sachen sind auch dann nachzuweisen, wenn sie unentgeltlich (durch Schenkungen und Sachspenden) in das Eigentum des Bundes übergegangen sind (z. B. Staatsgeschenke).
- 2.3.9 Zugänge und Abgänge im Bestandsverzeichnis sind sachlich geordnet gemäß dem Verwaltungskontenrahmen (s. Anlagen) im Bestandsverzeichnis zu vermerken, so dass der Bestand jederzeit ermittelt werden kann.
- 2.3.10 Die Eintragungen in ein Bestandsverzeichnis sind zu belegen.
- 2.3.10.1 Angaben, die für die Eintragung eines Zuganges benötigt werden, sind der Rechnung, dem Lieferschein, einem Überlassungsschreiben (z. B. bei Schenkung) oder einem sonstigen Beleg zu entnehmen.
- 2.3.10.2 Aus einer Bibliothek entliehene Medien sind durch Leihscheine o. ä. in geeigneter Weise zu belegen.
- 2.3.10.3 Die aus einem Lager ausgegebenen Güter sind durch Entnahmescheine o. ä. in geeigneter Weise zu belegen.
- 2.3.10.4 Der körperliche Abgang einer beweglichen Sache aus dem Bestand einer Dienststelle ist durch ein Abgangsprotokoll o. ä. zu belegen. Es ist sicherzustellen, dass der Vorgang, der den Abgang verursacht hat, zutreffend und nachvollziehbar dargestellt wird. Der Abgang ist unter Angabe des Datums des Abgangs und einer Begründung (Abnutzung, Aussonderung, Diebstahl, Missbrauch, Verkauf, unentgeltliche Abgabe usw.) im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

- 2.3.11 Sofern eine im Bestandsverzeichnis erfasste bewegliche Sache von der Dienststelle vermietet, verliehen oder anderweitig einer anderen Dienststelle oder Einrichtung zur Nutzung überlassen wird, ist ein Vermerk mit Angabe des Datums, der Art und dem Ende der vereinbarten Nutzungsberechtigung im Bestandsverzeichnis auszubringen.
- 2.3.12 Bestandsverzeichnisse sind grundsätzlich in IT-gestützten Verfahren unter Verwendung einer geeigneten Software zu führen. Sofern der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer IT-Unterstützung entgegensteht, kann das Bestandsverzeichnis auch als Kartei oder als Buch in Papierform geführt werden. Einzelne Karteikarten oder Blätter sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2.3.13 Bestandsverzeichnis über Anlagegüter
- 2.3.13.1 Im Bestandsverzeichnis über Anlagegüter sind die Bestände der zum längerfristigen Gebrauch bestimmten beweglichen Sachen des Anlagevermögens (einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände) einer Dienststelle nachzuweisen, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Die Wertgrenze gilt für Sachgesamtheiten entsprechend.
- 2.3.13.2 Das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Inventarnummer

Eine bewegliche Sache ist durch eine eindeutige Nummer zu kennzeichnen, die eine zweifelsfreie Identifizierung ermöglicht. Sofern eine eindeutige Identifizierung der beweglichen Sache bereits durch den Hersteller beispielsweise über eine Seriennummer erfolgt ist, kann diese als Inventarnummer verwendet werden. Andernfalls ist zur zweifelsfreien Identifizierung der beweglichen Sache eine Inventarnummer nach beispielsweise folgendem Muster zu vergeben:

Ziffern 1 bis 4: Kapitel des Einzelplans

Ziffern 5 bis 6: fortlaufende Nummer der Dienststelle innerhalb des Kapitels
Es ist darauf zu achten, dass die fortlaufende Nummer der Dienststelle innerhalb des Kapitels nur einmal vergeben wird.

Ziffern 7 bis 15: fortlaufende Nummer der Eintragung des Gegenstandes im Bestandsverzeichnis

Die fortlaufende Nummer ist aufsteigend nach dem Datum der Anschaffung zu vergeben.

Gleichartige Anlagegüter können unter einer Inventarnummer geführt werden, sofern die zweifelsfreie Identifizierung gewährleistet bleibt.

- Bezeichnung der beweglichen Sache
 - Die bewegliche Sache ist so zu bezeichnen, dass die im Geschäftsverkehr üblichen und zur Abgrenzung notwendigen Kriterien erkennbar sind. Firmen- und Typenbezeichnungen, Informationen zu Herstellern, Lieferanten u. ä. sind anzugeben.
- Menge/Anzahl

Gleichartige bewegliche Sachen können, sofern sie annähernd gleiche Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben, zusammengefasst in einer Zeile des Bestandsverzeichnisses an-

gegeben werden. Zusammenfassungen sind nur soweit möglich, wie die körperliche Identifikationsmöglichkeit bei der Bestandsprüfung gewährleistet bleibt.

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Bei einem ausschließlich mengenmäßig geführten Bestandsverzeichnis erfolgt die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachrichtlich zur Abgrenzung der im Bestandsverzeichnis zu führenden beweglichen Sachen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt (z. B. bei Schenkungen), ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Alle Umstände, die den Preis beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
- Datum des Zugangs der beweglichen Sache
 Es ist das genaue Datum des Zugangs der beweglichen Sache in der Dienststelle anzugeben.
- Standort
 Die zu erfassende bewegliche Sache ist so nachzuweisen, dass sie jederzeit k\u00f6rperlich auffindbar ist.
- Bemerkungen
 Ergänzende Bemerkungen können hier angegeben werden.
- Datum des Abgangs der beweglichen Sache einschl. Begründung
 Es ist das genaue Datum des Abgangs der beweglichen Sache aus der Dienststelle anzugeben.
- 2.3.13.3 Sofern der Bestand an Büchern, Druckschriften und sonstige Medien in einer Bibliothek geringen Veränderungen in Größe und Zusammensetzung unterliegt, ist dieser zusammenfassend als ein Anlagengut zu behandeln (Festwertverfahren). Historische Medien (alte Handschriften, wertvolle Bücher) sind einzeln nachzuweisen. Abweichend von Nr. 2.3.13.2 sind Bücher, Druckschriften und sonstige Medien in Bibliotheken nach dem System wissenschaftlicher Bibliotheken nachzuweisen.
- 2.3.14 Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter
- 2.3.14.1 Im Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter sind die Bestände der zum längerfristigen Gebrauch bestimmten beweglichen Sachen des Anlagevermögens (einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände) einer Dienststelle nachzuweisen, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro (ohne Umsatzsteuer), aber nicht 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, besteht keine Aufzeichnungspflicht. Die Wertgrenze gilt für Sachgesamtheiten entsprechend.
- 2.3.14.2 Das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Bezeichnung der beweglichen Sache
 Die bewegliche Sache ist so zu bezeichnen, dass die im Geschäftsverkehr üblichen und zur Abgrenzung notwendigen Kriterien erkennbar sind.
 - Menge/Anzahl und Einheit

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten Bei einem ausschließlich mengenmäßig geführten Bestandsverzeichnis erfolgt die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachrichtlich zur Abgrenzung der im Bestandsverzeichnis zu führenden beweglichen Sachen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt (z. B. bei Schenkungen), ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Alle Umstände, die den Preis beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
- Datum des Zugangs der beweglichen Sache
 Es ist das genaue Datum des Zugangs der beweglichen Sache in der Dienststelle anzugeben.
- 2.3.14.3 Sofern die unter Nr. 2.3.14.2 geforderten Mindestangaben den zahlungsbegründenden Unterlagen entnommen werden können, entspricht die Sammlung dieser Unterlagen dem Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.
- 2.3.15 Bestandsverzeichnis über Vorräte
- 2.3.15.1 Zu den Vorräten gehören alle kurzfristig nutzbaren, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten und deshalb regelmäßig zu ersetzenden beweglichen Sachen (Verbrauchsgüter), z. B. Bleistifte, Papier, Druckerpatronen, Büroklammern, Schrauben, Lebensmittel, Brennstoffe und Reinigungsmittel. Ferner gehören hierzu bewegliche Sachen, die zum Verkauf bestimmt sind (Waren, fertige und unfertige Erzeugnisse).
- 2.3.15.2 Vorräte werden zunächst auf Lager genommen und erst später ihrem endgültigen Zweck zugeführt.
- 2.3.15.3 Werden Verbrauchsgüter aus dem Lager abgegeben, so gelten diese als verbraucht.
- 2.3.15.4 In der Regel werden Vorräte zentral beschafft und mittels einer zentralen Lagerbuchhaltung verwaltet. Sofern Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien nicht über eine zentrale Lagerbuchhaltung verwaltet werden, sind sie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 BHO nicht in einem Bestandsverzeichnis zu führen. Die Entscheidung bis zu welcher Bestandsgröße eine Kleinstmenge vorliegt, obliegt der Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en). Die/der Beauftragte für den Haushalt der Dienststelle ist bei der Entscheidung zu beteiligen.
- 2.3.15.5 Das Bestandsverzeichnis über Vorräte muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Artikelnummer,
 - Artikelbezeichnung,
 - Menge/Anzahl und Einheit,
 - ggf. Erläuterungen zur Beschaffenheit u. ä. sowie
 - Datum des Zugangs bzw. des Abgangs einschl. Begründung
- 2.3.16 Kennzeichnung beweglicher Sachen
- 2.3.16.1 In besonders diebstahlgefährdeten Bereichen sind ausgewählte, im Bestandsverzeichnis erfasste bewegliche Sachen als Eigentum des Bundes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung "Eigentum des Bundes" ist in diesen Fällen in dauerhafter Weise anzubringen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Eigentumskennzeichnung angebracht werden muss, obliegt der Leitung der

- Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en).
- 2.3.16.2 Sofern keine Nummer zur eindeutigen Identifizierung auf Anlagegütern bereits vom Hersteller angebracht wurde, ist eine Inventarnummer in dauerhafter Weise anzubringen. Die Inventarnummer ist bei gleichartigen beweglichen Sachen an der gleichen Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass Aussehen und Funktion der beweglichen Sache nicht beeinträchtigt werden. Wenn das Anbringen der Inventarnummer besonders schwierig ist, oder die bewegliche Sache aufgrund ihrer Größe, Form, Beschaffenheit oder aus fachlichen Gründen eine Kennzeichnung nicht zulässt, kann in Ausnahmefällen hierauf verzichtet werden. Die Nichtkennzeichnung ist im Bestandsverzeichnis zu vermerken.
- 2.3.16.3 Da immaterielle Vermögensgegenstände selbst nicht gekennzeichnet werden können, ist ihre eindeutige Identifizierung über die zu Grunde liegenden Verträge und Urkunden sicherzustellen. Sofern keine Identifizierung z. B. mittels einer bereits vorhandenen Vertragsnummer möglich ist, ist eine geeignete Kennzeichnung anzubringen.
- 2.3.17 Bestandsprüfung
- 2.3.17.1 Die in einem Bestandsverzeichnis nachgewiesenen Anlagegüter und Vorräte sind spätestens alle drei Jahre mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand der Dienststelle zu vergleichen (Inventur). Für die nach Art. 87a GG für den Verteidigungsfall eingelagerten Bestände (Geräteeinheiten), die keinen Bestandsveränderungen unterliegen, ist eine Inventur spätestens alle fünf Jahre durchzuführen.
- 2.3.17.2 Die Bestandsprüfung erfolgt grundsätzlich k\u00f6rperlich, d. h. durch Aufsuchen und Beschau der beweglichen Sachen an ihren Standorten und durch Z\u00e4hlen/Messen/Wiegen der vorhandenen Mengen. IT-gest\u00fctzte Inventurverfahren k\u00f6nnen eine k\u00f6rperliche Bestandspr\u00fcfung ersetzen, sofern der Bestand vollst\u00e4ndig, zuverl\u00e4ssig und nachpr\u00fcfbar ermittelbar ist.
- 2.3.17.3 Einer vollständigen körperlichen Bestandsprüfung bedarf es nicht, soweit durch anerkannte mathematisch-statistische oder andere geeignete Verfahren der Bestand nach Art und Menge auf Grund von Stichproben einmal jährlich festgestellt werden kann (Stichprobeninventur). Die Stichprobeninventur ist nicht anwendbar auf Bestände, die Schwund, Verderb usw. unterliegen sowie auf Bestände, für die eine erhöhte Diebstahlgefahr besteht.
- 2.3.17.4 Hochwertige bewegliche Sachen, deren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt der Bestandsprüfung mindestens 5.000 Euro betragen, sind immer körperlich zu prüfen. Sofern die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Kostenschätzung vorzunehmen. Bei bestandszuverlässiger Nachweisführung von beweglichen Sachen in Lagern kann die körperliche Bestandsprüfung auf 20 % des Lagerbestandes reduziert werden, sofern dieser Bestand 80 % des Lagerwertes darstellt.
- 2.3.17.5 Bei immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt die Bestandsprüfung an Hand von Verträgen und Urkunden, z. B. Lizenzverträge, Patenturkunden.
- 2.3.17.6 Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine korrekte Kennzeichnung gemäß der Nr. 2.3.16 angebracht ist.
- 2.3.17.7 Es ist sicherzustellen, dass die Bestandsprüfung nicht durch Personen erfolgt, die an der Füh-

rung des Bestandsverzeichnisses beteiligt sind. In den Fällen, wo Spezialkenntnisse für die Bestandsprüfung erforderlich sind (z. B. IT-Bereich), kann das Personal, dass die Bestandsprüfung durchführt und verantwortet, von einer oder mehreren Personen begleitet werden, die das Bestandsverzeichnis führen. Die Benennung erfolgt durch die Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en).

- 2.3.17.8 Eine Bestandsprüfung ist auch durchzuführen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht, z. B. bei einer erheblichen Veränderung im Bestand.
- 2.3.17.9 Das Ergebnis der Bestandsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Differenzen zwischen den im Bestandsverzeichnis nachgewiesenen beweglichen Sachen und den tatsächlich vorhandenen Sachen sind unverzüglich aufzuklären. Das Bestandsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststellenleitung, im Einzelfall die zur Aufklärung und zur Vermeidung von künftigen Differenzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 2.4 Abschluss der Bücher
- 2.4.1 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
- 2.4.1.1 Das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden ist jährlich zum 31. Dezember abzuschließen.
- 2.4.1.2 Der Abschluss hat den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden am Schluss und die Veränderungen während des Haushaltsjahres festzustellen sowie bei integrierter Buchführung die Übereinstimmung mit den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen vermögenswirksamen Beträgen nachzuweisen.
- 2.4.1.3 Der letzte Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten wird im jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Rechnungslegung bekannt gegeben.
- 2.4.1.4 Für jede behördeneigene Kantine ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss des Vermögenskontos ein Beleg nach dem beiliegenden Muster "VR-KA" (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.
- 2.4.1.5 Für jede Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen und jede Beteiligung des Bundes an einer Genossenschaft ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss der Bücher ein Beleg nach dem beiliegenden Muster "VR-KB" (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.
- 2.4.1.6 Für jede Beteiligung des Bundes am Kapital einer internationalen Einrichtung ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss der Bücher ein Beleg nach dem beiliegenden Muster "VR-IE" (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.

- 2.4.1.7 Auf Grund des jährlichen Abschlusses des Sachbuches ist das Sachbuch für das Folgejahr zum 1. Januar des Folgejahres neu einzurichten. Es ist sicherzustellen, dass der Eintrag in der Spalte "Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres" mit dem Eintrag in der Spalte "Bestand am Ende des Haushaltsjahres" des Vorjahres übereinstimmt. Die Kontonummer des Vermögenskontos ist im Folgejahrbeizubehalten.
- 2.4.1.8 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die in den Nrn. 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 genannten Muster einschließlich der Ausfüllhinweise ändern.
- 2.4.2 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen
- 2.4.2.1 Das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter ist jährlich abzuschließen.
- 2.4.2.2 Das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter sowie das Bestandsverzeichnis über Vorräte sind nicht jährlich abzuschließen. Sie sind erst abzuschließen, wenn die letzte Eintragung erfolgt ist.

3 Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Nach diesen Verwaltungsvorschriften ist über den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.
- 3.1.2 Für jedes Haushaltsjahr ist gesondert Rechnung zu legen.
- 3.1.3 Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden umfasst die Einzelrechnungslegung und die Gesamtrechnungslegung.
- 3.1.3.1 Die Einzelrechnungslegung liefert den Nachweis, dass in Bezug auf den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden im Einzelnen nach diesen Verwaltungsvorschriften verfahren worden ist. Die Gesamtrechnungslegung fasst die Ergebnisse der Einzelrechnungslegung für die in den Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Zwecke zusammen.
- 3.1.3.2 Die Unterlagen zur Einzel- und Gesamtrechnungslegung für die im IT-Verfahren Darlehen nachzuweisenden Vermögenskonten werden durch die Bundeskasse Halle/Saale versandt. Die für die Einzelrechnungslegung sowie die Gesamtrechnungslegung zuständigen Stellen sind für die Mitteilung ihrer korrekten Anschrift gegenüber der Bundeskasse Halle/Saale verantwortlich.
- 3.1.3.3 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Muster zur Gesamtrechnungslegung ändern.
- 3.2 Einzelrechnungslegung
- 3.2.1 Rechnungslegende Stellen sind die gemäß der Nr. 2.2.4 für die Buchführung über das Vermögen und die Schulden zuständigen Stellen.
- 3.2.2 Der Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden sind zum Zwecke der Rechnungslegung durch das Sachbuch über das Vermögen und die Schulden nachzuweisen.
- 3.2.3 Am Ende eines Haushaltsjahres sind nach Abschluss des außerhalb des IT-Verfahrens Darlehen zu führenden Sachbuches für das Vermögen und die Schulden je Vermögensgruppe die Ergebnisse der einzelnen Vermögenskonten gesondert zusammenzurechnen und in die Vermögens-

Rechnungsnachweisung unter Nutzung des Musters "Vermögensrechnung Einzelplan" (s. Anlagen) durch die rechnungslegende Stelle zu übertragen. Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Nachweisung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens-Rechnungsnachweisung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die bei der rechnungslegenden Stelle Bestände nachzuweisen sind.

Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen und vom Beauftragten für den Haushalt der Dienststelle zu prüfen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung verbleibt bei der rechnungslegenden Stelle. Eine zweite Ausfertigung ist nur dann zu Zwecken der Gesamtrechnungslegung der unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern sie Nachweisungen zu Vermögenskonten enthält, die nicht im IT-Verfahren Darlehen zu führen sind.

- 3.3 Gesamtrechnungslegung
- 3.3.1 Zum Zwecke der Gesamtrechnungslegung sind das Vermögen und die Schulden nach Vermögensgruppen geordnet in Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen sowie der Vermögens-Hauptrechnung darzustellen.
- 3.3.2 Die Mittelbehörde hat die Summen der ihr gemäß der Nr. 3.2.3 vorgelegten Einzelrechnungen mit den Summen ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisung in eine Vermögens-Oberrechnung unter Nutzung des Musters "Vermögensrechnung Einzelplan" (s. Anlagen) zusammenzufassen. Die Vermögens-Oberrechnung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Oberrechnung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens-Oberrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Die Vermögens-Oberrechnung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen.

Eine Ausfertigung der Vermögens-Oberrechnung verbleibt bei der Mittelbehörde.

Die aufgestellte Vermögens-Oberrechnung ist nur dann zu Zwecken der Gesamtrechnungslegung der unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern Sie Nachweisungen enthält, die nicht im IT-Verfahren Darlehen zu führen sind.

3.3.3 Die zuständige oberste Bundesbehörde stellt für ihren Verwaltungszweig eine VermögensZentralrechnung nach dem Muster "Vermögensrechnung Einzelplan" (s. Anlagen) auf. Diese
umfasst die Ergebnisse der Vermögens-Oberrechnungen gemäß der Nr. 3.3.2, der Einzelrechnung der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Bundesoberbehörden sowie der Einzelrechnung des Ministeriums.

Die Vermögens-Zentralrechnung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Zentralrechnung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens- Zentralrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen.

Die Vermögens-Zentralrechnung ist dreifach auszufertigen. Jeweils eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem für den Einzelplan zuständigen Prüfungsamt des Bundes vorzulegen. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der obersten Bundesbehörde.

Die ergänzenden Belege für die Vermögenskonten zu behördeneigenen Kantinen (Muster VR-KA, s. Anlagen), zu Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen (Muster VR-KB, s. Anlagen) und zu internationalen Einrichtungen (Muster VR-IE, s. Anlagen) einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen sind dem Bundesministerium der Finanzen auf Anforderung vorzulegen.

3.3.4 Das Bundesministerium der Finanzen fasst die gemäß der Nr. 3.3.3 vorgelegten Vermögens-Zentralrechnungen zu einer Vermögens-Hauptrechnung des Bundes nach dem Muster "Vermögens-Hauptrechnung" (s. Anlagen) zusammen.

In der Vermögens-Hauptrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Das Bundesministerium der Finanzen ergänzt die Vermögens-Hauptrechnung um die Angaben zu den Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes sowie weitere Beiträge (insbesondere zu den Rückstellungen) und erstellt darauf aufbauend die Vermögensrechnung des Bundes. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dem Bundesministerium der Finanzen.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 4.1 Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen
- 4.1.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind alle Belege in elektronischer Form oder Papierform, die für die ordnungsmäßige Eintragung in den nach diesen Verwaltungsvorschriften zu führenden Büchern erforderlich sind (buchungsbegründende Unterlagen), alle nach diesen Verwaltungsvorschriften zu führenden Bücher sowie alle nach diesen Verwaltungsvorschriften zu fertigenden Unterlagen.
- 4.1.2 Für die Aufbewahrung und Aussonderung gelten die Bestimmungen für die Dokumenten- und Aktenverwaltung der Registraturrichtlinie (RegR) in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Frist zur Aufbewahrung der in Nr. 4.1.1 genannten Unterlagen gilt ergänzend:
- 4.1.2.1 Die Unterlagen der Rechnungslegung eines Haushaltsjahres, die zugehörigen abgeschlossenen Sachbücher über das Vermögen und die Schulden einschließlich der buchungsbegründenden Unterlagen sind 10 Jahre beginnend ab dem Zeitpunkt der Entlastung der Bundesregierung nach § 114 BHO für dieses Haushaltsjahr aufzubewahren.
- 4.1.2.2 Die Unterlagen, die zu Eintragungen in Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen nach diesen Verwaltungsvorschriften führen, sind 10 Jahre aufzubewahren. Gleiches gilt für Nieder-

- schriften zu Bestandsprüfungen.
- 4.1.2.3 Abgeschlossene Bestandsverzeichnisse sind 5 Jahre aufzubewahren. Mit Ablauf der Aufbewahrungszeit endet auch die Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen und Niederschriften (s. Nr. 4.1.2.2).
- 4.2 Gerätekartei
- 4.2.1 Die bisher in der Gerätekartei und dem Geräteverteilverzeichnis nach dem Rundschreiben des BMF vom 1. März 1955 II/3 0 4322 1/55 sowie nach allen dazu ergangenen Erlassen und Rundschreiben nachgewiesenen beweglichen Sachen sind, mit Ausnahme der nach diesen Verwaltungsvorschriften als geringwertig geltenden Wirtschaftsgüter, in ein *Bestandsverzeichnis über Anlagegüter* zu übertragen.
- 4.2.2 Die Übertragung ist, sofern erforderlich, mit einer Bestandsprüfung zu verbinden und bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen. Eine Übertragung ist nicht erforderlich, sofern die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften bereits erfüllt werden. Die Bereiche der Bundesverwaltung, die gemäß § 7 Absatz 3 BHO Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt haben, können abweichend von der Nr. 2.3.9 andere Kontenrahmen nutzen, sofern der genutzte Kontenrahmen der Struktur des Verwaltungskontenrahmens auf der Ebene des Hauptkontos zumindest auf der Ebene der Kontengruppe (s. Anlagen) entspricht.
- 4.2.3 Falls Abweichungen zwischen dem in der Gerätekartei nachgewiesenen Bestand und dem tatsächlich vorhandenen Bestand festgestellt wurden, sind die korrigierten Angaben in das Bestandsverzeichnis zu übertragen.
- 4.2.4 Für die Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme eines bisher nicht nachgewiesenen Gegenstandes in das Bestandsverzeichnis ist eine Schätzung der Kosten ausreichend, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden können.
- 4.3 Material rechnung
- 4.3.1 Die bisher in der Materialrechnung nach dem Rundschreiben des BMF vom 1. März 1955 II/3
 0 4322 1/55 sowie nach allen dazu ergangenen Erlassen und Rundschreiben nachgewiesenen beweglichen Sachen sind in ein Bestandsverzeichnis über Vorräte zu übertragen.
- 4.3.2 Die Übertragung ist, sofern erforderlich, mit einer Bestandsprüfung zu verbinden und bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen. Eine Übertragung ist nicht erforderlich, sofern die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften bereits erfüllt werden. Die Bereiche der Bundesverwaltung, die gemäß § 7 Absatz 3 BHO Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt haben, können abweichend von der Nr. 2.3.9 andere Kontenrahmen nutzen, sofern der genutzte Kontenrahmen der Struktur des Verwaltungskontenrahmens auf der Ebene des Hauptkontos zumindest auf der Ebene der Kontengruppe (s. Anlagen) entspricht.
- 4.3.3 Falls Abweichungen zwischen dem in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestand und dem tatsächlich vorhandenen Bestand festgestellt wurden, sind die korrigierten Angaben in das Bestandsverzeichnis zu übertragen.
- 4.4 Angebrachte Eigentumskennzeichnungen auf beweglichen Sachen

Die auf Grundlage des Erlasses über die Eigentumskennzeichnung beweglicher Sachen vom 4. September 1959 (MinBlFin 1959, S. 851), des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur Vereinheitlichung der Eigentumskennzeichnung beweglicher Sachen im Bund vom 31. August 1973 und aller dazu ergangener Erlasse und Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen des Bundes auf den beweglichen Sachen angebrachten Eigentumskennzeichnungen können beibehalten werden.

Anlagen

Vermögensgruppenplan	20
Muster: Vermögenskontonachweis	29
Muster: VR-KA	30
Muster: VR-KB	35
Muster: VR-IE	43
Muster: VR-LN	50
Muster: Vermögensrechnung Einzelplan	53
Muster: Vermögens-Hauptrechnung	67
Verwaltungskontenrahmen (Auszug)	82

Vermögensgruppenplan

UnbeweglicheSachen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand				
0				Allgemeines Verwaltungsvermögen				
0	0	0		Unbebaute Grundstücke				
0	0	1		Bebaute Grundstücke				
0	0	2		Teilbebaute Grundstücke				
1	0	5		Liegenschaften im Gemeingebrauch				
1	0	5	0	Bundesautobahnen einschl. Brücken				
1	0	5	1	Bundesstraßen einschl. Brücken				
1	0	5	2	Kanäle und andere Schifffahrtswege einschl. Brücken				
4				Allgemeines Kapital- und Sachvermögen				
4	0	0		Unbebaute Grundstücke				
4	0	1		Bebaute Grundstücke				
4	0	2		Teilbebaute Grundstücke				

Bundesbetriebe

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand			
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe			
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe			
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe			
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein			

Behördeneigene Kantinen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
4	2	5	9	Behördeneigene Kantinen

Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
0	3	0	0	Aktien und Genussscheine
0	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
0	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
3	3	0	0	Aktien und Genussscheine
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
4	3	0	0	Aktien und Genussscheine
4	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
4	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
4	3	0	5	Anteile am Kapital von internationalen Einrichtungen

$\underline{Genossenschaftsanteile}$

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist
4	3	1	1	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	1	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	1	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen
4	3	1	1	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	1	09	Sonstige Darlehen
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist
4	3	1	2	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	2	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	2	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen
4	3	1	2	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	2	09	Sonstige Darlehen
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen
4	3	4	0		Sonstige Forderungen gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
4	3	4	1		Sonstige Forderungen gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist

Sonstige Forderungen

4 3 1 0 Darlehen an Gebietskörperschaften 4 3 1 0 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 0 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 0 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 0 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 0 05 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 0 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 05 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 9 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen 5 Sonstige Geldforderungen	Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4 3 1 0 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 0 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 0 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 0 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 0 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 Darlehen an sonstige Empfänger 4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen	4	3	1	0		Darlehen an Gebietskörperschaften
4 3 1 0 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 0 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 0 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 Darlehen an sonstige Empfänger 4 3 1 3 03 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 11 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach 3 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen	4		1	0	01	-
anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 0 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 0 05 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 0 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 05 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 05 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen	4	3	1	0	03	Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte
Häfen 4 3 1 0 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 0 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 Darlehen an sonstige Empfänger 4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen ausentliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	0	04	
4 3 1 0 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 Darlehen an sonstige Empfänger 4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schifffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 </td <td>4</td> <td>3</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>05</td> <td>•</td>	4	3	1	0	05	•
4 3 1 3 01 Darlehen an sonstige Empfänger 4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen	4	3	1	0	06	
4 3 1 3 01 Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen 4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	0	09	Sonstige Darlehen
4 3 1 3 03 Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte 4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3		Darlehen an sonstige Empfänger
4 3 1 3 04 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
anderen Verkehrsanlagen 4 3 1 3 05 Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schifffahrtswegen und Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	03	Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte
Häfen 4 3 1 3 06 Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	04	
von Schiffen 4 3 1 3 07 Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw. 4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	05	<u> </u>
4 3 1 3 09 Sonstige Darlehen 4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	06	
4 3 1 3 10 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	07	Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw.
4 3 1 3 12 Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz 4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	09	Sonstige Darlehen
4 3 1 3 13 Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen) 4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	10	Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
4 3 1 3 14 Studiendarlehen 4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	12	Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz
4 3 1 3 15 Arbeitgeberdarlehen 4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	13	Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen)
4 3 1 3 16 Bildungskredit 4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	14	Studiendarlehen
4 3 1 3 17 Überbrückungshilfen 4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	15	Arbeitgeberdarlehen
4 3 9 2 Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen	4	3	1	3	16	Bildungskredit
	4	3	1	3	17	Überbrückungshilfen
4 3 9 9 Sonstige Geldforderungen	4	3	9	2		Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen
1	4	3	9	9		Sonstige Geldforderungen

Bedingte Forderungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	9	1		Bedingte Forderungen
4	3	9	1	1	Bedingte Forderungen aus Zuwendungen
4	3	9	1	2	Bedingte Forderungen Entwicklungshilfe
4	3	9	1	9	Sonstige bedingte Forderungen

Wertpapiere

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	2	0		Inhaber-Schuldverschreibungen
4	3	2	0	1	Bundesanleihen
4	3	2	0	2	Inflationsindexierte Bundeswertpapiere
4	3	2	0	3	Bundesobligationen
4	3	2	0	4	Bundesschatzanweisungen
4	3	2	0	5	Unverzinsliche Schatzanweisungen
4	3	2	0	6	Forderungen aus der Wertpapierleihe (nominal verzinslich)
4	3	2	0	7	Forderungen aus der Wertpapierleihe (inflationsindexiert)
4	3	2	1		Pfandbriefe
4	3	2	9		Sonstige Wertpapiere

Flüssige Mittel

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand				
4 4	3	3	0	Geldanlagen Guthaben bei Banken und anderen Geldanstalten				

Kreditmarktverbindlichkeiten

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	6				Fundierte Kreditmarktverbindlichkeiten
9	6	0			Auf Euro lautende Schuld
9	6	0	0		Ausgleichsforderungen
9	6	0	0	1	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank nach den Umstellungsgesetzen
9	6	0	0	2	Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung und Altschulden der Treuhandanstalt
9	6	0	1		Inhaberschuldverschreibungen
9	6	0	1	1	Bundesanleihen
9	6	0	1	2	Inflationsindexierte Bundeswertpapiere
9	6	0	1	3	Bundesobligationen
9	6	0	1	4	Bundesschatzbriefe
9	6	0	1	5	Bundesschatzanweisungen
9	6	0	1	6	Unverzinsliche Schatzanweisungen
9	6	0	1	7	Finanzierungsschätze des Bundes
9	6	0	1	8	Tagesanleihe
9	6	0	1	9	Medium-Term-Notes der Treuhandanstalt
9	6	0	1	10	Anleihe für Privatkunden (Schatzdepot des Bundes)

Kreditmarktverbindlichkeiten (Fortsetzung)

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	6	0	2		Darlehen
9	6	0	2	1	Schuldscheindarlehen
9	6	0	2	2	sonstige unterjährige Kreditaufnahme
9	6	0	3		Zinsfreie Schuldverschreibung nach Militärregierungsgesetz Nr. 67
9	6	1			Auf fremde Währung lautende Schuld
9	6	1	0		Anleihen und Schatzanweisungen
9	6	1	0	1	Bundesanleihen
9	6	1	0	2	Auslandsschulden nach Londoner Schuldenabkommen
9	6	1	1		Darlehen
9	7				Schwebende Kreditmarktverbindlichkeiten
9	7	0			Auf Euro lautende Schuld
9	7	0	0		Betriebskredite
9	7	0	0	1	besicherte Kassenverstärkungskredite
9	7	0	0	2	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
9	7	0	1		Wechsel
9	7	0	2		Unverzinsliche Schatzanweisungen
9	7	0	3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Sicherheitsleistungen
9	7	1			Auf fremde Währung lautende Schuld
9	7	1	1		Darlehen

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
9	9	0		Auf Euro lautende Schuld
9	9	0	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	0	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	1		Auf fremde Währung lautende Schuld
9	9	1	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	1	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
9	9	0	7	Auf Euro lautende Schuld Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Sonstige Verbindlichkeiten

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	9	0			Auf Euro lautende Schuld
9	9	0	0		Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
9	9	0	1		Restkaufgelder
9	9	0	2		Ablösungsverpflichtungen für Wertzuwachs
9	9	0	9	1	Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe
9	9	0	9	9	Sonstige Verbindlichkeiten
9	9	1			Auf fremde Währung lautende Schuld
9	9	1	0		Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
9	9	1	3		Auf Abruf in Euro zu tilgende Schuld
9	9	1	9	9	Sonstige Verbindlichkeiten

·

Muster: Vermögenskontonachweis

<u>Vermögenskontonachweis</u>

Einzelplan:	Verantw	vortliche/r:
Dienststelle:	Telefon	nummer:
Vermögensgruppe:	E-Mail-	Adresse:
Konto-Nr.:		

Lfd. Nr.	Buchungsdatum	Buchungstext	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang mit hhm. Zahlung	Zugang ohne hhm. Zahlung	Abgang mi t hhm.	Abgang ohne hhm. Zahlung	Bestand am Ende des Haushaltsjahres
			- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -

			Muster: VR-KA
		Ansprechpartner	/in:
Rechnungsle	gende Stelle	Telefonnummer:	
		Faxnummer:	
Vermögensgruppe:	4259	E-Mail-Adresse:	
	-1	Beleg	l
		ögensrechnung des Bundes)	
übe	r die Ermittlung des Rechr	ungswertes einer behördene	eigenen Kantine
	zum 31.12		
. Bezeichnung der behörde	eneigenen Kantine		
I. Ermittlung des Rechnung	gswertes (nicht gerundet)		
aut aufgestellter Bilanz zum S	Stichtag:	31.12.	
Der Rechnungswert ergibt sich	n aus der Summe bei d) abzol	۵)	
rei Reciliungswert ergibt sier	raus der Summe ber d <i>)</i> abzgr	. ()	
8	a) gezeichnetes Kapital		
ŀ	b) Rücklagen		
) A C D 1	. Pu	
C	c) Auf neue Rechnung vorg	etragener Bilanzgewinn	
	d) Summe a) bis c)		
	e) Auf neue Rechnung vorg	atraganar Rilanzvarlust	
	c) Trui neue Reemiung vorg	etragener Brianz vertust	
			Rechnungswert
			Reciningswert
Bemerkungen zur Feststellung	des Rechnungswertes:		Reciningswert

- 30 -

$\label{eq:linear} \textbf{III.} \ \ \ddot{\textbf{A}} \textbf{nderung} \, \textbf{des} \, \textbf{Rechnungswertes}^{\scriptscriptstyle 1}$

	Bestand zu Beginn des	Zug	gang	Abş	gang	Bestand am Ende des
Grund der Änderung	Haushaltsjahres	mit	ohne	mit	ohne	Haushaltsjahres
(Stichwort)		haushaltsmäßi	ge(r) Zahlung	haushaltsmäßi	ge(r) Zahlung	
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Geschäftsergebnis

A.	Geschäftsergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss	
	a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag 31.12.	•
	b) Gewinn-/Verlustvortrag (Vorjahr)	•
	Summe a) und b)	€
B.	Verwendung der Summe zu Alt. Beschluss der zuständigen Verwaltung	
	a)	€
	b)	€
	c)	€
	d)	€
	Summe a) bis d)	•
	bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung ²	€

¹ Vermögenswirksame Einzahlungen in den Bundeshaushalt sowie vermögenswirksame Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt sind summarisch anzugeben. Das Ergebnis des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung sind einzeln darzustellen.

² Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu IV. A. abzgl. der Summe zu IV.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.c), andernfalls nach II.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

V. SonstigeBemerkungen		
	abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grun	lie zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinnde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Ver-
Geprüft	Aufgestellt	Ort, Datum
Unterschrift ³	Unterschrift ³	

 $^{^{\}rm 3}$ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KA

Ermittlung des Rechnungswertes einer behördeneigenen Kantine

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur behördeneigenen Kantine zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsiahres.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt IV des Musters.

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Differenz aus d) und e).

In dem Feld "Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes" können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Erwerb von Geschirr oder Kantinenwaren).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Sofern an die behördeneigene Kantine Vermögensgegenständen von anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesverwaltung unentgeltlich übertragen wurden, ist dies als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung auszuweisen. Zugänge ohne haushaltsmäßige Zahlung entstehen jedoch in der Regel durch Erhöhung des Rech-

 $nungswertes\ gegen \"{u}ber\ dem\ Vorjahr\ (z.\ B.\ aufgrund\ eines\ positiven\ Gesch\"{a}ftsergebnisses).$

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Warenverkauf).

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. Eine Übertragung von Vermögensgegenständen an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. unentgeltliche Abgabe von Mobiliar) ist als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auszuweisen. In der Regel entstehen jedoch Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund eines negativen Geschäftsergebnisses).

Abschnitt IV: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.c bzw. II.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (IV.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (IV.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (IV.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.c) andernfalls bei II.e) einzutragen.

Angaben zu IV.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Einstellung in die Rücklagen oder Auflösung der Rücklagen.

Abschnitt V: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der behördeneigenen Kantine gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.

	Muster: VR-KB
	Ansprechpartner/in:
Rechnungslegende Stelle	Telefonnummer:
	Faxnummer:
Vermögensgruppe:	E-Mail-Adresse:
	Beleg
	(für die Vermögensrechnung des Bundes)
über die Ermittlung d	des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen
ı	zum 31.12.
Bezeichnung des Unternehmens (Firma u	und Sitz laut Handelsregister):
Considered des Victoria le victoria de la Considere de la Cons	
Gegenstand des Unternehmens:	

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)	
laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.	
A. mit Kurswert	
Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anzahl Aktien *	
Anzahl Aktien * des Bundes	Kurs zum Stichtag¹
	#
	Rechnungswert
B. ohne Kurswert	
Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e) zzglebei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro) ² :	l. f) multipliziert mit dem Anteil des Bundes
a) Grund- bzw. Stammkapital	€
b) Rücklagen	€
c) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzg	ewinn €
d) Summe a) bis c)	€
e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzv	
f) Sonderposten für Zuschüsse	
Anteil des Bunde	s (in %)
Referenzkurs der EZB zum	Stichtag €
	•
	Rechnungswert
C. an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs	
Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation des Abwickl mögen (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro):	ungsvermögens mit dem Anteil des Bundes am Abwicklungsver-
laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.	
Abwicklungsvermögen (100%)	€
Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)	
Referenzkurs der EZB zum Stichtag	€
	Rechnungswert
D. Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:	

oder letzte Notierung vor dem Stichtag der Bilanz
 Bei a) bis c) sowie e) bis f) sind die Angaben aus der aufgestellten Bilanz zu übernehmen, sofern der Anteil des Bundes an diesen Positionen einheitlich ist. Andernfalls sind die anteiligen Werte einzutragen und unter II.D n\u00e4her zu erl\u00e4utern.

III. Änderung des Rechnungswertes³

	Bestand zu	Zug	gang	Ab	gang	Bestand am
Grund der Änderung	Beginn des	mit	ohne	mit	ohne	Ende des
(Stichwort)	Haushaltsjahres	haushaltsmäßige(r) Zahlung		haushaltsmäßige(r) Zahlung		Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

Ve	rmöį	gens-	-	Bezeichnung	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
						mit	ohne	mit	ohne	
ě	ıtgr.	gr.	be			haushaltsmäßig	ge(r) Zahlung	haushaltsmäßi	ge(r) Zahlung	
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe		€	€	€	€	€	€
9	9	0	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁴						
9	9	1	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁵						

³ Sofern mehrere gravierende Änderungen (Gewinnausschüttung, Kapitalerhöhung, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt – nur summarisch u. ä.) vorlagen, sind diese neben dem Jahresabschluss einzeln darzustellen.

Verbindlichkeiten, die auf Euro lauten

⁵ Verbindlichkeiten in Fremdwährung

V. Geschäftsergebnis

A. Geschäftsergebnis It. aufgestelltem Jahresabschluss

a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag 31.12. |

b) Gewinn-/Verlustvortrag (Vorjahr)

Summe a) und b) |

B. Verwendung der Summe zu A It. Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane

a) |

b) |

c) |

d) |

Summe a) bis d) |

bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung^e |

VI. Sonstige Bemerkungen

Bitte fügen Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinnund Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Ver-

		Ort, Datum	
Geprüft	Aufgestellt		
Unterschrift ⁷	Unterschrift ⁷	<u> </u>	

lustrechnung für das Vorjahr.

⁶ Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu V. A. abzgl. der Summe zu V.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.B.c), andernfalls nach II.B.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

⁷ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KB

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Sofern der Jahresabschluss in Fremdwährung vorliegt, sind die Angaben in Euro umzurechnen. Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Beteiligung zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.D anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i. d. R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Einrichtung.

Abschnitt II.A: mit Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die am Markt gehandelt werden bzw. für die ein Kurswert festgestellt wird.

Der Rechnungswert ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag.

Abschnitt II.B: ohne Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt V des Musters.

Sofern die Bilanz einen Sonderposten für Zuschüsse ausweist, ist dieser unter f) anzugeben.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse.

Sofern der prozentuale Anteil an a) bis c) sowie e) bis f) einheitlich ist, ergibt sich der Rechnungswert durch Multiplikation dieses Anteils mit der Differenz aus d) und e) zzgl. f). Andernfalls sind die anteiligen Werte bei a) bis f) einzutragen und unter II.D näher zu erläutern. Der Rechnungswert ergibt sich in diesem Fall aus der Differenz aus d) und e) zzgl. f).

Abschnitt II.C: an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird und die sich in Liquidation befinden. Gesellschaften in Liquidation mit einem Börsenkurswert sind unter Abschnitt II.A anzugeben.

Es ist zu beachten, dass auch für Unternehmen i. L. der Rechnungswert auf Basis der aufgestellten Bilanz zu ermitteln ist, da auch für diese Gesellschaften ein Jahresabschluss aufgestellt wird.

Abschnitt II.D: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevanterscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse nicht einheitlich ist (s. Ausführungen zu II.B).

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Vermögenszugang bei Erwerb von Aktien in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Hierbei kann es sich bspw. um Werterhöhungen aufgrund von Kursgewinnen handeln.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Beteiligungen). Ein anderes Beispiel ist eine Gewinnausschüttung an den Bund, die ebenfalls als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung darzustellen ist.

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund von Kursverlusten, negatives Geschäftsergebnis). Ein Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung kann auch bspw. aus einer Abführung der Kapitalertragsteuer im Vorfeld der Einzahlung des ausgeschütteten Gewinns im Bundeshaushalt resultieren.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten sind auch dann vorzunehmen, wenn sich der Bestand am Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Jahresanfangsbestand nicht verändert hat.

Abschnitt IV: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die dieser zu erfüllen hat. Sie müssen dem Grunde und der Höhe nach bekannt sein. Sie stellen aus Sicht des Unternehmens Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen und den Forderungen des Unternehmens gegenüber dem Bund zu achten.

Die Differenzierung zwischen der Vermögensgruppe 9 9 0 5 (Verbindlichkeiten in Euro) und der Vermögensgruppe 9 9 1 5 (Verbindlichkeiten in Fremdwährung) ist zu beachten.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem im Abschnitt II angegebenen Referenzkurs der EZB umzurechnen und in Euro einzutragen.

Abschnitt V: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern B.c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.B.c bzw. II.B.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (V.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (V.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (V.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.B.c) andernfalls bei II.B.e) einzutragen.

Angaben zu V.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Dividendenausschüttung, Einstellung in die Kapitalrücklagen oder Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VI: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der Beteiligung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.

Hinweise zur Darstellung der Beteiligung an einer Genossenschaft

Die Ermittlung des Rechnungswertes bei Genossenschaftsanteilen ist auf das Geschäftsguthaben begrenzt.

In II.B ist nur unter Buchstabe a) das zum 31. Dezember vorhandene Geschäftsguthaben einzutragen.

Unter II.D. ist zu erläutern, wie sich das Geschäftsguthaben am 31. Dezember zusammensetzt (z. B. "Der Bund hält drei Anteile zu je 150,00 €am Geschäftsgthaben."). Sofern Anteile unterjährig veräußert oder erworben worden sind, sind die Anzahl der Anteile am 1. Januar und am 31. Dezember und der jeweilige Wert anzugeben.

Im Abschnitt III ist als Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. am Ende des Haushaltsjahres das Geschäftsguthaben am 1. Januar bzw. am 31. Dezember anzugeben. Als Zu- bzw. Abgänge mit/ohne haushaltsmäßige Zahlung sind die Wertänderungen anzugeben, die sich auf das Geschäftsguthaben des Bundes als Genossenschaftsmitglied beziehen.

			Muster: VR-IE
		Ansprechpartner/in:	
Rechnungsle	egende Stelle	Telefonnummer:	
		Faxnummer:	
Vermögensgruppe:	4305	E-Mail-Adresse:	
		Beleg	
	(für die	Vermögensrechnung des Bunde	es)
über	die Ermittlung des Rechr am Kapi	nungswertes einer unmittelbaren tal internationaler Einrichtung	Beteiligung des Bundes gen ¹
	zum 31.12		
I. Bezeichnung der Einrich	tung (Name und Sitz):		
Gegenstand der Einricht	ungs:		
		_	
Rechtsform:		Gründungsjahr:	

¹ Es sind alle internationalen Einrichtungen (z. B. internationale Banken, Fonds, Organisationen) zu berücksichtigen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist.

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)	
laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.	
A. ohne Kurswert	
Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e) zzgl. f (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro) ² :) multipliziert mit dem Anteil des Bundes
a) Grund- bzw. Stammkapital	€
b) Rücklagen	€
c) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanz	egewinn €
d) Summe a) bis c)	€
e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanz	everlust €
Anteil des Bund	les (in %)
Referenzkurs der EZB zum	n Stichtag €
	4
	Rechnungswert
B. an Einrichtungen in Liquidation Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation des Abwicklun mögen (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro): laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12. Abwicklungsvermögen (100%) Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)	gsvermögens mit dem Anteil des Bundes am Abwicklungsver-
Referenzkurs der EZB zum Stichtag	€
C. Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:	Rechnungswert

² Bei a) bis c) sowie e) sind die Angaben aus der aufgestellten Bilanz zu übernehmen, sofern der Anteil des Bundes an diesen Positionen einheitlich ist. Andernfalls sind die anteiligen Werte einzutragen und unter II.C näher zu erläutern.

III. Änderung des Rechnungswertes³

	Bestand zu	Zug	gang	Ab	gang	Bestand am
Grund der Änderung	Beginn des	mit	ohne	mit	ohne	Ende des
(Stichwort)	Haushaltsjahres	haushaltsmäßige(r) Zahlung		haushaltsmäßige(r) Zahlung		Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung

Ve	rmög	gens-		Bezeichnung	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
						mit	ohne	mit	ohne	
se	otgr	gr.	be			haushaltsmäßig	ge(r) Zahlung	haushaltsmäßi	ge(r) Zahlung	
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe		€	€	€	€	€	€
9	9	0	6	Verbindlichkeiten gegenüber internati- onalen Einrichtun- gen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁴						
9	9	1	6	Verbindlichkeiten gegenüber internati- onalen Einrichtun- gen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁵						

³ Sofern mehrere gravierende Änderungen (Gewinnausschüttung, Kapitalerhöhung, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt – nur summarisch u. ä.) vorlagen, sind diese neben dem Jahresabschluss einzeln darzustellen.

⁴ Verbindlichkeiten, die auf Euro lauten

⁵ Verbindlichkeiten in Fremdwährung

V. Geschäftse	ergebnis		
A. Geschäft	sergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss		
	a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag	31.12.	•
	b) Gewinn-/Verlustvortrag (Vorjahr)		•
		Summe a) und b)	•
B. Verwend	dung der Summe zu Alt. Beschluss der zuständig	gen Gesellschaftsorgane	
a) [•
b) [•
c)[•
d)			•
-		Summe a) bis d)	•
	bleibt zum Vor	trag auf neue Rechnung ⁶	•
Bitte fügen Sie und Verlustre	e alle rechnungsbegründenden Unterlagen be echnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sc		
iustrechnung	für das Vorjahr.		
Geprüft	Au	fgestellt	Ort, Datum
Unterschrift ⁷	Un	terschrift ⁷	

 ⁶ Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu V. A. abzgl. der Summe zu V.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.A.c), andernfalls nach II.A.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.
 ⁷ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-IE

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital internationaler Einrichtungen

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Sofern der Jahresabschluss in Fremdwährung vorliegt, sind die Angaben in Euro umzurechnen. Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Einrichtung zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes der Einrichtung

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.C anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i.d.R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Einrichtung.

Abschnitt II.A: ohne Kurswert

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt V des Musters.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital der Einrichtung.

Sofern der prozentuale Anteil an a) bis c) sowie e) einheitlich ist, ergibt sich der Rechnungswert durch Multiplikation dieses Anteils mit der Differenz aus d) und e). Andernfalls sind die anteiligen Werte bei a) bis e) einzutragen und unter II.C näher zu erläutern. Der Rechnungswert ergibt sich in diesem Fall aus der Differenz aus d) und e).

Abschnitt II.B: an Einrichtungen in Liquidation

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die sich in Liquidation befinden.

Abschnitt II.C: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevanterscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals der Einrichtung nicht einheitlich ist (s. Ausführungen zu II.A).

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Kapitalerhöhung in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. In der Regel entstehen diese durch Erhöhung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen).

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Abschnitt IV: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die dieser zu erfüllen hat. Sie müssen dem Grunde und der Höhe nach bekannt sein. Sie stellen aus Sicht der Einrichtung Forderungen

gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Einrichtung und den Forderungen der Einrichtung gegenüber dem Bund zu achten.

Die Differenzierung zwischen der Vermögensgruppe 9 9 0 6 (Verbindlichkeiten in Euro) und der Vermögensgruppe 9 9 1 6 (Verbindlichkeiten in Fremdwährung) ist zu beachten.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem im Abschnitt II angegebenen Referenzkurs der EZB umzurechnen und in Euro einzutragen.

Abschnitt V: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern B.c.) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.B.c bzw. II.B.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (V.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (V.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (V.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.B.c) andernfalls bei II.B.e) einzutragen.

Angaben zu V.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind eine Einstellung in die Kapitalrücklagen oder eine Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VI: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der internationalen Einrichtung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Ausblick.

.

Muster: VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Einzelplan:		Verantwortliche/r:	
Dienststelle:		Telefonnummer:	
Vermögensgruppe:		E-Mail-Adresse:	
Konto-Nr.:			

	Grundbuch K.			Kataster Fläche des			Grund-	Besonderheiten		
Benennung und Lage	von	Blatt/ Artikel Nr.	Abt. 1 lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks- Nummer	Flurstücks in stücks m² art		(z. B. Altlasten, Rekulitivierungsauflagen etc.) Lasten und Rechte Dritter	
Eingetragener Eigentümer:					Insg	esamt:				

Ausfüllhinweise zum Muster VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Allgemeine Hinweise:

Jede Liegenschaft ist grundsätzlich einzeln nachzuweisen.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar und sind wie Grundstücke zu behandeln (z. B. Erbbaurecht).

Wirtschaftliches Eigentum

Es sind ausschließlich Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nachzuweisen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten des Grundstückes auf den Bund übergegangen sind. Eine Erfassung wirtschaftlichen Eigentums abweichend vom rechtlichen Eigentum setzt voraus, dass durch Vertrag, Vereinbarung oder gesetzliche Regelung der rechtliche Eigentümer auf Dauer bzw. für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausgeschlossen ist. Im Bundesbereich fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum in aller Regel zusammen.

Wirtschaftseinheit

Räumlich zusammenhängende Grundstücke sind, auch wenn sie verschiedenartig genutzt werden, als wirtschaftliche Einheit (Wirtschaftseinheit) zu behandeln und entsprechend ihrer hauptsächlichen Nutzung und nach der Zweckbestimmung des Grund und Bodens einer Vermögensgruppe der unbebauten, bebauten oder teilbebauten Grundstücke zu zuordnen.

Schließt ein Grundstück Teile ein, die aus Zweckmäßigkeitsgründen oder nach der Verkehrsauffassung als selbständige Einheit anzusehen sind, sind diese gesondert nachzuweisen.

Vermögensgruppenplan

Für die Zuordnung zu den Vermögensobergruppen gelten folgende Kriterien:

- a) Bebaute Grundstücke:
 - Es ist mehr als die Hälfte des Grundstücks bebaut.
- b) Unbebaute Grundstücke:
 - Das Grundstück ist nicht bebaut, oder es existieren lediglich kleine Baulichkeiten von untergeordneter Bedeutung auf dem Grundstück (z. B. Transformatorenhäuschen).
- c) Teilbebaute Grundtücke:
 - Der Umfang der Bebauung ist von Bedeutung. Es ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundstücks bebaut. Die Abgrenzung zu unbebauten Grundstücken ist zu beachten.

Die Art der Bebauung des Grundstücks (z. B. Sportanlage, Denkmal, Gebäude, Straße) ist für die Zuordnung unerheblich.

Grundstücksart

Für jede Einheit ist jeweils nur eine Grundstücksart nach folgendem Katalog zu vermerken. Die überwiegende Grundstücksart ist maßgebend.

Kennzahlzahl	Grundstücksart
	Unbebaute Grundstücke
1	Grünfläche
2	Ackerland
3	Waldgrundfläche
4	Gewässer
5	Ödland/Unland
9	sonstiges unbebautes Grundstück*
	Bebaute bzw. teilbebaute Grundstücke
10	Grundstück mit Straßen, Wegen, Plätzen o. ä.
11	Grundstück mit Wohngebäude
12	Grundstück mit Schulgebäude
13	Grundstück mit Kultur-, Sport- und Gartenanlage
40	Grundstück mit Werkstatt-, Produktions- oder Industriegebäude
41	Grundstück mit Dienstleistungs-, Lager- oder Verkaufsgebäude
42	Grundstück mit Gebäude der Gastronomie/Beherbergung
43	Grundstück mit Ver- und Entsorgungsanlage
50	Grundstück mit Verwaltungsgebäude
60	Grundstück mit Garage/Tiefgarageneinstellplatz
61	Grundstück mit Stellplatz (oberirdisch)
90	Sonstiges bebautes Grundstück

 $^{^{\}ast}$ Hierzu gehören auch Freiflächen, d. h. unbebaute Flächen ohne Nutzungsbestimmung.

	1 – VV-Revus (volistand
	Muster: Vermögensrechnung Einzelpl
	Ansprechpartner/in:
Rechnungslegende Stelle	Telefonnummer:
	Faxnummer:
	E-Mail-Adresse:
_	r das Vermögen und die Schulden das Haushaltsjahr 20
	Einzelplan:
Vermögens-Rechnungsr	achweisung*
Vermögens-Oberrechnu	ng*
Vermögens-Zentralrechr	ung*
Haushaltsrechnung ausger	g der Vermögenskonten mit Titeln im Bundeshaushalt die in de viesenen vermögenswirksamen Beträge mit den in der Vermö- enen Bestandsänderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung
Aufgestellt	
Unterschrift	Ort, Datum
Geprüft	
Unterschrift	Ort, Datum
* C7 . CC . 1 . 1	

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen

Unbewegliche Sachen (Flächen)

Verr	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		,	
					Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
풀	ha	- 등	g		- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -
		0 1 2		Allgemeines Verwaltungsvermögen Unbebaute Grundstücke Bebaute Grundstücke Teilbebaute Grundstücke									
1	0	5	0 1 2	Liegenschaften im Gemeingebrauch Bundesautobahnen einschl. Brücken Bundesstraßen einschl. Brücken Kanäle und andere Schifffahrtswege einschl. Brücken									
4		0 1 2		Allgemeines Kapital- und Sachvermögen Unbebaute Grundstücke Bebaute Grundstücke Teilbebaute Grundstücke									

^{*} Rundung auf eine Nachkommastelle

Bundesbetriebe

Ve	rmög	jens-		_	5	Zugang mit	Zugang ohne		Abgang mit	Abgang ohne		Differenz	
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Bezeichnung	01.01.20 - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	Summe Zugang - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	Summe Abgang - in Euro -	Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	31.12.20 - in Euro -
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein Betrieb A Betrieb B									

Behördeneigene Kantinen

Vermögens-			Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		D:#	
	Danishaan a	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
dasse nauptgr. obergr. gruppe	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
kla har ob gru		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4 2 5 9	Kantine A Kantine B									
	Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen - nicht börsennotiert

Ve	rmö	gen	ıs-				Zugang	Zugang			Abgang			
Н					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne			ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hampter	d d	obergr.	gruppe		01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		Summe Zugang	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>×</u>	4	<u> </u>	<u>용</u>	g		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
0	3	3 (0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
					Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen-börsennotiert

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	uptgr.	ergr.	əddr	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>⊼</u>	haı	ģ	grı		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B									
				Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen-Internationale Einrichtungen

Veri	nöge	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Pozsiehnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	uptgr.	ergr.	nppe	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
K a	haı	đ	gr		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	0	5	Anteile am Kapital v internationalen Einri tungen Einrichtung A Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

nachrichtlich:

Kapitalbeteiligungen, für die keine aktuellen Jahresabschlüsse vorgelegt werden konnten

Ve	rmög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	202000	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	<u>r</u>	<u>8</u>	<u>_</u> 5		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
				Unternehmen des öffentlichen Rechts									
				Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A									
				Unternehmen B									
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
4	3	0	5	Anteil am Kapital von									
				internationalen Einrich- tungen Einrichtung A									
				Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

Genossenschaftsanteile

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
Н				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	ergr.	eddn	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	haı	g	grı		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften Genossenschaft A Genossenschaft B									
				Gesamtsumme									

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Ver	mög	ens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		_	
н					Pozeieknung		mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	ha	g	l B	되		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist									
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist									
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbetei- ligungen 									
					Gesamtsumme									

Sonstige Forderungen

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				. Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	garage and a second of the sec	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
K K B B	hau	əqo	gru	<u>ה</u>	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	0	Darlehen an Gebietskörper- schaften									
4	3	1	3	Darlehen an sonstige Empfänger									
4	3	9	2	Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen									
4	3	9	9	Sonstige Geldforderungen									
				Gesamtsumme									

Bedingte Forderungen

Ver	möge	ens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
							mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
sse	uptgr.	gr.	edd	rgr.	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klas	haup	ober	grup	unte		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	9	1		Bedingte Forderungen									
					Gesamtsumme									

Wertpapiere

	Verr	nöge	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
ı					. Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
ı	klasse	uptgr.	ergr.	eddn.	untergraph Pereiciming	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
	ž	ha	8	g	<u> </u>	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
	4	3	2	0	Inhaberschuld- verschreibungen									
	4	3	2	1	Pfandbriefe									
	4	3	2	9	Sonstige Wertpapiere									

Flüssige Mittel

Gesamtsumme

Ver	möge	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
						mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
Se	uptgr.	gr.	bbe	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klasse	haup	ober	grup		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	3		Geldanlagen									
4	3	9	0	Guthaben bei Banken und anderen Geldan- stalten									
				Gesamtsumme									

Kreditmarktverbindlichkeiten ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Vermög	gens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
			. Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse hauptgr.	obergr.	gruppe	of Percentage	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	<u> </u>	<u></u> 5	ັ້ສ	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
	0	0 1 2 3	verbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld Ausgleichsforderungen Inhaberschuld- verschreibungen Darlehen Zinsfreie Schuldver-									
			schreibung nach Militär- regierungsgesetz Nr. 67									
9 6	1		Auf fremde Währung lautende Schuld									
		0	Anleihen und Schatz- anweisungen									
		1	Darlehen									

Kreditmarktverbindlichkeiten ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes (Fortsetzung)

Ve	rmög	jens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>동</u>	haı	go	gr	ī,		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	7	0	0		Schwebende Kredit- marktverbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld Betriebskredite									
					 Marakan									
			2		Wechsel Unverzinsliche Schatz- anweisungen									
			3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Si- cherheitsleistungen									
9	7	1	1		Auf fremde Währung lautende Schuld Darlehen									
					Gesamtsumme									

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Ver	rmög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		_	
						mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
Se	hauptgr.	gr.	be	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klasse	haup	obergr.	gruppe		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	5	Auf Euro lautende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
9	9	1	5	Auf fremde Währung lautende Schuld Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
				Gesamtsumme									

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

V	erm	ögeı	ns-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
ı					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
	SSE	uptgr.	ergr.	nbbe	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
	Klas	naı	ģ	grı		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
!	9 9	9	0	7	Verbindlichkeiten gegen- über Sonder- und Treu- handvermögen des Bundes									
					Gesamtsumme									

Sonstige Verbindlichkeiten

Ver	möge	ens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		_	
					Bezeichnung		mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
Ka	haı	ģ	grı	Ë		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	0		Auf Euro lautende Schuld Hypotheken, Grund- und Rentenschulden									
			1		Restkaufgelder Ablösungsverpflichtungen für Wertzuwachs									
			9	1	Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe Sonstige Verbindlichkeiten									
9	9	1	0		Auf fremde Währung lau- tende Schuld Hypotheken, Grund- und									
					Rentenschulden									
			3		Auf Abruf in Euro zu tilgen- de Schuld									
			9	9	Sonstige Verbindlichkeiten									
					Gesamtsumme									

Unterschrift

		1 – VV-ReVuS (vollständig
	Mus	ster: Vermögens-Hauptrechnung
	Ansprechpartner/in:	
Rechnungslegende Stelle	Telefonnummer:	
	Faxnummer:	
	E-Mail-Adresse:	
über das Verm	mögens-Hauptrechnu ögen und die Schulde r das Haushaltsjahr 20	n des Bundes
Haushaltsrechnung ausgev	g der Vermögenskonten mit Titeln wiesenen vermögenswirksamen E senen Bestandsänderungen mit ha	Beträge mit den in der Vermö-
Aufgestellt		
Unterschrift	Ort, Datum	_
Geprüft		

Ort, Datum

Unbewegliche Sachen (Flächen)

,	Vern	nöge	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
١					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
١	klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Bezeieinung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
	<u> </u>	hai	ę	ng.		- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -
	1	0	0 1 2 5	0 1	Allgemeines Verwaltungsvermögen Unbebaute Grundstücke Bebaute Grundstücke Teilbebaute Grundstücke Liegenschaften im Gemeingebrauch Bundesautobahnen einschl. Brücken Bundeshl. Brücken									
				2	Kanäle und andere Schifffahrtswege einschl. Brücken									
	4				Allgemeines Kapital- und Sachvermögen									
			0		Unbebaute Grundstücke									
			1		Bebaute Grundstücke									
ı			2		Teilbebaute Grundstücke									
					Gesamtsumme									

^{*} Rundung auf eine Nachkommastelle

Bundesbetriebe

Ve	rmög	jens-		Pozoiobnung	Bestand	Zugang mit	Zugang ohne		Abgang mit	Abgang ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Bezeichnung	01.01.20 - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung	Summe Zugang - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	Summe Abgang - in Euro -	abzüglich Abgang - in Euro -	31.12.20 - in Euro -
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein Betrieb A Betrieb B									

Behördeneigene Kantinen

 /erm	ögen	S-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Danaiahmuna	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
sse	uptgr.	ergr.	əddr	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	hai	g O	อน		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -

4 2 5 9

Kantine A Kantine B

Gesamtsumme

Kapitalbeteiligungen - nicht börsennotiert

Ve	rmö	gen	ıs-				Zugang	Zugang			Abgang			
Н					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne			ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hampter	d d	obergr.	gruppe		01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		Summe Zugang	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>×</u>	4	<u> </u>	<u>용</u>	g		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
0	3	3 (0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	3 (0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
					Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen-börsennotiert

Vermögens-						Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
	nauptgr.	ergr.		Bezeichnung	Bestand 01.01.20	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse			eddn			hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>K</u>	haı	ģ	grı		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B									
				Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen-Internationale Einrichtungen

Vermögens-						Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		_	
klasse				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
	uptgr.	ergr.	eddr			hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	haı	ģ	gr		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	0	5	Anteile am Kapital von internationalen Einrichtungen Einrichtung A Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

nachrichtlich:

Kapitalbeteiligungen, für die keine aktuellen Jahresabschlüsse vorgelegt werden konnten

Ve	rmög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Dozolomang	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	ha	<u> </u>	<u>p</u>		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
				Unternehmen des öffentlichen Rechts									
				Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A									
				Unternehmen B									
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts									
				Unternehmen A Unternehmen B									
4	3	0	5	Anteil am Kapital von internationalen Einrichtungen Einrichtung A Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

Vermögen der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

		Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
9	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -

Sondervermögen A Sondervermögen B

Gesamtsumme

Genossenschaftsanteile

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
dasse	ıptgr.	ergr.	addr	bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
Kla	haı	ğ	gr		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei									

Genossenschaften Genossenschaft A

Genossenschaft B

Gesamtsumme

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Ver	mög	ens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
							mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	haı	ę	g	5		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist									
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist									
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbetei- ligungen 									
					Gesamtsumme									

Sonstige Forderungen

Ve	rmög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
				Dozaiahnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	ergr.	gruppe	Bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klas	hau	ope	gru	n	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	0	Darlehen an Gebietskörper- schaften									
4	3	1	3	Darlehen an sonstige Empfänger									
4	3	9	2	Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen									
4	3	9	9	Sonstige Geldforderungen									
				Gesamtsumme									

Bedingte Forderungen

Vei	rmög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
						mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
Se	otgr.	gr.	be	Bezeichnung ភ្ន		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klas	haup	ober	grup	unte	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	9	1	Bedingte Forderungen									

Gesamtsumme

Wertpapiere

,	√ern	nöge	ens-		_			Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
						Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
ı	klasse	auptgr.	ergr.	eddn	untergr.		01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
	<u> </u>	ha	g	g	되		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
	4	3	2	0		Inhaberschuld- verschreibungen									
					•••										
	4	3	2	1		Pfandbriefe									
	4	3	2	9		Sonstige Wertpapiere									

Flüssige Mittel

Gesamtsumme

Ver	möge	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
н						mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
Se	uptgr.	ergr.	ed	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klasse	haul	ope	gruppe		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	3		Geldanlagen									
4	3	9	0	Guthaben bei Banken und anderen Geldan- stalten									
				Gesamtsumme									

Kreditmarktverbindlichkeiten ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Vermö	gens	S-			Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
			. Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse hauptgr.	obergr.	gruppe	e general control of the control of	01.01.20 - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -	Summe Zugang - in Euro -	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung - in Euro -	Summe Abgang - in Euro -	abzüglich Abgang - in Euro -	31.12.20 - in Euro -
<u> </u>					4 5	5			= 0 0		u. o	
	0	0	verbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld Ausgleichsforderungen									
		1	 Inhaberschuld- verschreibungen									
		2	 Darlehen									
		3	Zinsfreie Schuldver- schreibung nach Militär- regierungsgesetz Nr. 67									
9 6	1		Auf fremde Währung lautende Schuld									
		0	Anleihen und Schatz- anweisungen									
		1	Darlehen									

Kreditmarktverbindlichkeiten ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes (Fortsetzung)

Ve	rmög	ens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		_	
					Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u>₹</u>	hal	qo	าย	Ē		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	7	0	0		Schwebende Kredit- marktverbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld Betriebskredite									
			1		 Wechsel									
			2		Unverzinsliche Schatz- anweisungen									
			3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Si- cherheitsleistungen									
9	7	1			Auf fremde Währung lautende Schuld									
			1		Darlehen									
					Gesamtsumme									

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
						mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
se.	tgr.	gr.	be	Bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	5	Auf Euro lautende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
9	9	1		Auf fremde Währung lau- tende Schuld									
			5	Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist									
				Gesamtsumme									

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Ver	mög	ens-				Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			_
н				Bezeichnung	Bestand	mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	uptgr.	ergr.	eddn	bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
<u> </u>	haı	ą	grı		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	7	Verbindlichkeiten gegen- über Sonder- und Treu- handvermögen des Bundes									
				Gesamtsumme									

Sonstige Verbindlichkeiten

Vermögens-							Zugang	Zugang		Abgang	Abgang			
					Bezeichnung		mit	ohne		mit	ohne		Differenz Zugang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	bezeichnung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
ᅙ	haı	g	l E	Ē		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0			Auf Euro lautende Schuld									
9	9	U	0		Hypotheken, Grund- und									
			U		Rentenschulden									
			1		Restkaufgelder									
			2		Ablösungsverpflichtungen									
			2		für Wertzuwachs									
			9	1	Verbindlichkeiten aus der									
			9	'	Investitionshilfeabgabe									
				9	Sonstige Verbindlichkeiten									
				J	Constige verbination telefi									
9	9	1			Auf fremde Währung lau-									
	Ū	•			tende Schuld									
			0		Hypotheken, Grund- und									
			-		Rentenschulden									
			3		Auf Abruf in Euro zu tilgen-									
					de Schuld									
			9	9	Sonstige Verbindlichkeiten									
					Gesamtsumme									

Gesamtsumme

H 30 06 Allgemeine Buchführung 1 – VV-ReVuS (vollständig)

Schulden der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Bezeichnung	Bestand	Zugang mit	Zugang		Abgang mit	Abgang ohne		Differenz Zugang	Bestand
bezeichnung	01.01.20	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe Abgang	abzüglich Abgang	31.12.20
-	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
Sondervermögen A Sondervermögen B									

Verwaltungskontenrahmen (Auszug)

Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Gegenstand
02			Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
	020		Konzessionen
	021		Gewerbliche Schutzrechte
	022		Ähnliche Rechte und Werte
	023		Lizenzen an Rechten und Werten
	024		Software
06			Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter
	062		Kulturgüter
		0622	Kunstgegenstände und Sammlungen
07			Technische Anlagen und Maschinen
	070		Technische Anlagen und Maschinen
08			Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	080		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		0800	Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
		0801	Nutztiere und Nutzpflanzen
		0802	Fuhrpark
		0803	Sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
20			Vorräte
	200		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	201		UnfertigeErzeugnisse
	202		Fertige Erzeugnisse
	203		Waren

.....

Kontengruppe 02

Unter einer **Konzession** versteht man die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache, aber auch die behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels. Hierzu zählen z. B. die Gaststättenerlaubnis, Spielbankkonzessionen, Rundfunkzulassungen, Abbaurechte oder Energieversorgungsrechte. In der Regel erwerben öffentliche Gebietskörperschaften keine Konzessionen. Sie erteilen sie vielmehr. Daher hat dieses Hauptkonto eine untergeordnete Bedeutung.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte), ästhetische Schutzrechte (Geschmacksmuster) sowie Kennzeichenrechte (Marken u. a.).

Ähnliche Rechte und Werte umfassen im Wesentlichen Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte.

Als **Lizenz** bezeichnet man eine vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben.

Software gehört grundsätzlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen. Unter dieser Position sind sowohl Anwenderprogramme als auch Systemsoftware auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Standardprogramme handelt. Demgegenüber ist Firmware bzw. hardwarenahe Software als unselbständiger Teil der Hardware zu betrachten.

Konto 0622

Zu Kunstgegenstände und Sammlungen zählen im Wesentlichen Gemälde, Antiquitäten, museale Sammlungen, Archivalien, Skulpturen, Gedenktafeln sowie historische Medien.

Archivalien mit Ausnahme historischer Medien (z. B. Urkunden, alte Handschriften) gehören nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.

Kunstgegenstände, die unbeweglich sind, wie beispielsweise fest mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbundene Denkmäler, gehören nicht zu den beweglichen Sachen.

Hauptkonto 070

Grundsätzlich gehören zu den **Technischen Anlagen und Maschinen** alle Anlagen und Maschinen, die der Produktion dienen. Anlagen und Maschinen, die im Rahmen der Dienstleistungstätigkeit der öffentlichen Hand benötigt werden, sind unter Kontengruppe 08 zu erfassen. Das Hauptkonto 070 ist daher vor allem für Verwaltungsbereiche oder Organisationen von Bedeutung, die produzierend tätig sind.

Im Wesentlichen sind hier Betriebsvorrichtungen zu erfassen, die nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Beispiel hierfür können reine Lastenaufzüge im Rahmen der Produktion materieller Vermögensgegenstände sein, die nicht als Gebäudebestandteil zu klassifizieren sind.

Im Übrigen kommen als technische Anlagen und Maschinen Energieversorgungsanlagen, Anlagen für die Steuerung von Wärme-, Kälte- und chemischen Prozessen sowie Maschinen der Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

.....

Kontengruppe 08

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich um eine Sammelposition, in der sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen sind, die nicht bereits in den vorstehenden Konten auszuweisen sind.

Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik umfassen u. a. Telefonanlagen, PC-Anlagen, IT-Hardware sowie Funkanlagen.

Unter **Nutztiere** fallen Tiere, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, wie z. B. Polizeipferde oder -hunde. Ebenfalls als Nutztiere sind Zootiere zu erfassen. Auch Viehbestände, die wegen ihrer Erzeugnisse gehalten werden und diese wiederholt liefern, sind als Nutztiere zu betrachten.

Als **Nutzpflanzen** sind Rebanlagen sowie Obstbaumbestände und sonstige Pflanzen bzw. Sträucher zu erfassen, die wegen ihrer Erzeugnisse angelegt werden und diese wiederholt liefern.

Unter **Fuhrpark** sind sämtliche, im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehende Fahrzeuge, auch Spezialfahrzeuge, auszuweisen.

Zu den sonstigen anderen Anlagen, der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht einer der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierunter fallen u. a. Mobiliare, Büromöbel und Büroausstattung, Ausrüstungsgegenstände der Polizei sowie Feuerwehr usw. (Uniformen, Waffen), Werkzeuge, Werkstatteinrichtungen, labortechnische Geräte und Ausstattungen, fachspezifische Geräte, Büromaschinen (Kopierer, Frankiermaschinen, Beamer usw.), Bibliotheksbestände, Automaten, Reinigungsmaschinen sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Kontengruppe 20

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung angeschafft, oder selbst erstellt wurden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unterscheiden sich von den unfertigen und fertigen Erzeugnissen dadurch, dass sie fremdbezogen und noch nicht be- oder verarbeitet sind, und im Unterschied zu Waren auch nicht dazu bestimmt sind, ohne Be- oder Verarbeitung veräußert zu werden. Zu den Rohstoffen zählen in produzierenden Bereichen der Verwaltung alle Stoffe, die unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen und dessen Hauptbestandteil bilden, wie z. B. Metalle und Holz. Hilfsstoffe gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Schrauben, Leim, Farbe). Betriebsstoffe hingegen bilden keinen Bestandteil des Produkts. Sie dienen als Verbrauchsgüter nicht nur der Produktion, sondern auch den übrigen Bereichen der Verwaltung. Hierunter fallen u. a. Treibstoffe, Schmierstoffe, Reparaturmaterialien). Auch Büromaterial und Brennstoffe werden den Betriebsstoffen zugeordnet.

Unfertige Erzeugnisse sind alle Vorräte an noch nicht verkaufsfähigen Produkten. Fertige Erzeugnisse sind selbsthergestellte, verkaufsfähige Vermögensgegenstände. Unfertige und fertige Erzeugnisse kommen regelmäßig in produzierenden Verwaltungsbereichen vor.

Waren sind angeschaffte Gegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung verkauft werden sollen.